

Stand: 28.11.2005

**Gesellschaftsvertrag**  
**der MBA Neumünster GmbH**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

**MBA Neumünster GmbH.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) auf dem Standort „Deponie Wittorfer Feld“ in Neumünster. Der Gesellschaft sind alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte gestattet.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen bzw. sich an ihnen beteiligen.

**§ 3**

**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 2.500.000,00 €  
(in Worten: Zwei Millionen Fünfhunderttausend Euro).

2. Das Gesellschaftskapital wird gehalten
  - a) von der SWN Entsorgung GmbH mit einer Stammeinlage von 1.842.450,00 Euro,
  - b) von der RWE Umwelt Nord GmbH & Co. KG mit einer Stammeinlage von 330.450,00 Euro,
  - c) von der Karl Nehlsen GmbH u. Co. KG mit einer Stammeinlage von 163.550,00 Euro,
  - d) von der Karl Nehlsen GmbH u. Co. KG mit einer Stammeinlage von 163.500,00 Euro.
  
3. Das Stammkapital ist in bar in voller Höhe von jedem Gesellschafter entsprechend seiner Stammeinlage sofort an die Gesellschaft zu zahlen.

#### **§ 4**

##### **Gesellschaftsorgane und allgemeine Pflichten**

- (1) Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Gesellschafterversammlung.
  
- (2) Die Organe der Gesellschaft handeln und haften nach den Pflichten und Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmannes und sind den Interessen der Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet.  
Sie haben die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie müssen sich dabei jederzeit ihrer im Interesse der Bevölkerung übernommenen Verantwortung und einer nachhaltigen, umweltschonenden Ressourcennutzung im Bereich der Entsorgung bewusst sein.
  
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Beteiligten einstimmig zugestimmt hat.

## § 5

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere, höchstens 2 Geschäftsführer.

Durch Beschluss der Gesellschafter, der mit 75 % der Stimmen zu fassen ist, kann bestimmt werden, dass die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf maximal 5 Jahre befristet, die Wiederbestellung ist mit gleicher oder kürzerer Befristung möglich.

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann jedem Einzelnen von ihnen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befugnis zur Alleinvertretung eingeräumt werden.

Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB erteilt werden.

- (4) Jeder Gesellschafter, der über mindestens 10 % des Stammkapitals verfügt, hat das Recht, jeweils eine Person zur Bestellung zum Geschäftsführer vorzuschlagen oder den Widerruf der Bestellung des von ihm vorgeschlagenen Geschäftsführers zu verlangen.

- (5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der für die Geschäftsführung erlassenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

Verletzt ein Geschäftsführer schuldhaft seine Obliegenheiten, ist er der Gesellschaft zum Ersatz des daraus zu entstehenden Schadens verpflichtet.

Jeder der Geschäftsführer ist für das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgabengebiet verantwortlich. Die Gesamtverantwortung jedes Geschäftsführers für alle Geschäfte der Gesellschaft bleibt unberührt.

- (6) Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Frist und Form verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet nur statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter können dieses unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter ist von den anwesenden Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrags nichts anderes bestimmen.
- (3) Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Zustimmung zur Übertragung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen
  - d) Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - e) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - f) Verwendung des Ergebnisses gemäß § 8.1b
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse können in dringenden Fällen auch außerhalb einer Versammlung schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen oder sich damit einverstanden erklären.
- (5) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Je 50,00 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (7) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.
- (8) Die Gesellschafter können innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen.

Die unwidersprochene Niederschrift gilt als vollständig und richtig.

Beschlüsse der Gesellschaft können nur binnen eines Monats nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

- (9) Die Gesellschafter können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
- a) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss auf Vorschlag der Geschäftsführung,
  - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen,
  - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - g) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Übertragung, Belastung, Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - h) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - i) die Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes gemäß § 2,
  - j) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - k) der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge),
  - l) die Stimmabgabe in Gesellschafter-/Hauptversammlungen bzw. Aufsichtsratsgremien von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften,

- m) der Erwerb, der Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - n) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahmen von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - o) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung sowie Gesellschaftern,
  - p) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

Wenn derartige zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der letzten ordentlichen Gesellschafterversammlung handeln. Die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (3) Ansonsten überwacht die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des §111 AktG.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr sowie die vier darauf folgenden Geschäftsjahre aufzustellen, bestehend aus jeweils

- der Planbilanz- und Plan-GuV,
- dem Investitionsplan,
- dem Finanzplan sowie
- dem Personalplan

und der Gesellschafterversammlung jährlich spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10

### Jahresabschluss, Offenlegung, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Grundsätzen des HGB für grosse Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung - spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat - gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im übrigen gilt § 29 GmbHG.
- (3) Die Vorteilsgewährung an Gesellschafter ist unzulässig.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (6) Der Stadt Neumünster und dem Landesrechnungshof Schleswig -Holstein werden die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) ~~Der~~ Die Prüfung des Jahresabschlusses ~~und der Lagebericht werden~~ erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

## § 11

### Berichtswesen/Sitzungsvorgänge

- (1) Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern und der Stadt Neumünster für jedes Quartal des Geschäftsjahres, ~~der Stadt Neumünster, soweit sie~~

~~direkt oder über eine andere Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt ist,~~  
einmal im Geschäftsjahr, einen schriftlichen Bericht zur Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge vor. Adressat für die Gesellschafterin Stadt Neumünster ist die jeweils der Geschäftsführung benannte Stelle.

Bei wichtigen Anlässen und Vorkommnissen besteht unverzügliche Berichtspflicht der Geschäftsführung.

Die konkrete Ausgestaltung der Berichtspflicht ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung führt - von ihren sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen getrennt - die Sitzungsakten der Gesellschafterversammlung.

## **§ 12**

### **Übertragung, Teilung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter. Dieses gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten einer Gesellschaft, die mit dem Gesellschafter i. S. von § 15 AktG verbunden ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn wichtige, offen zu legende Gründe in der Person des Dritten oder des Wohls der Gesellschaft entgegenstehen.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für die Verpfändung, Teilung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.

## **§ 13**

### **Vorkaufsrecht**

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.

Dritte sind nicht mit dem übertragenden Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen.

- (2) Der eine Übertragung beabsichtigende Gesellschafter hat dies den anderen Gesellschaftern unter Mitteilung der Konditionen der beabsichtigten Übertragung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Vorlage des Veräußerungsvertrages durch den übertragenden Gesellschafter ausüben.
- (4) Das Vorkaufsrecht steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

Die vorkaufsberechtigten Gesellschafter können untereinander eine andere Verteilung des Vorkaufsrechts vereinbaren.

## § 14

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen **mit** Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen **ohne** Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, wenn
  - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat,
  - b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird,
  - c) die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abgetreten oder sonst wie belastet hat, fällig wird und der Gläubiger aus der Sicherheit Befriedigung verlangt,
  - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Ausschließung des Gesellschafters berechtigt,

- e) der Gesellschafter gekündigt hat und sich nicht alle anderen Gesellschafter der Kündigung angeschlossen haben,
  - f) der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen anderen Gesellschafter übergeht, es sei denn, dass der andere Gesellschafter ein mit dem bisherigen Gesellschafter verbundenes Unternehmen i. S. von § 15 AktG ist.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindungshöhe wirksam.
- (4) Die Einziehung kann nur innerhalb eines Jahres beschlossen werden, nachdem der Einziehungstatbestand erfüllt ist und alle Gesellschafter davon Kenntnis erlangt haben. Die Einziehung ist nicht mehr zulässig, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Einziehungstatbestand entfallen ist.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte durch Gesellschafterbeschluss übertragen wird, bei Übertragung auf mehrere Personen durch Teilung unter Berücksichtigung von § 17 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass ein Geschäftsanteil zum Teil eingezogen, im übrigen übertragen wird. Die Übertragung wird wirksam nach Annahmeerklärung durch die im Gesellschafterbeschluss begünstigten neuen Gesellschafter und nach Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses und der Annahmeerklärung gegenüber dem ausgeschlossenen Gesellschafter. Kann die Abfindung, die dem ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 15 zu zahlen ist, nicht aus dem freien Vermögen der Gesellschaft - ohne Rückgriff auf das Stammkapital - gezahlt werden, kann die Gesellschafterversammlung nur die Abtretung beschließen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann als Stichtag für das Wirksamwerden der Einziehung oder Übertragung den Beginn oder das Ende des im Zeitpunkt der Beschlussfassung laufenden Geschäftsjahres oder einen dazwischen liegenden Tag bestimmen. Die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters ruhen auf jeden Fall von dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Einziehung bzw. Übertragung an.

## § 15 Abfindung

- (1) Für die Geschäftsanteile, die nach Maßgabe des § 14 eingezogen oder übertragen werden, ist eine Vergütung (Abfindung) zu gewähren, und zwar im Falle der Einziehung von der Gesellschaft, sonst von dem Erwerber (bei mehreren haften diese gesamtschuldnerisch).
- (2) Die Abfindung entspricht dem Verkehrswert des betroffenen Geschäftsanteils, der mittels der Discounted-Cash-flow-Methode ermittelt wird. Fällt der Tag der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. Übertragung in den Lauf eines Geschäftsjahres, ist die Bewertung auf das vorangegangene Geschäftsjahresende vorzunehmen (Bewertungsstichtag). Fallen der Tag der Beschlussfassung und das Geschäftsjahresende zusammen, ist dieser Tag Bewertungsstichtag. Bis zum Bewertungsstichtag angefallene Gewinne sind bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich zu berücksichtigen. Soweit der auf die Beteiligung des abzufindenden Gesellschafters entfallende Gewinnanteil an diesen ausgeschüttet worden ist, ist der Ausschüttungsbetrag einschließlich darauf entfallender Körperschaftsteuerergutschrift von dem für den eingezogenen Geschäftsanteil ermittelten Verkehrswert abzuziehen.
- (3) Die Abfindung ist von dem Bewertungsstichtag an (Abs. (2) Satz 2 und 3) mit 2 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, maximal 8 % p.a., zu verzinsen.
- (4) Können sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht einigen, so entscheidet hierüber als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Können sich die Beteiligten über die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei durch die Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf benannt. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen Abfindungsgläubiger und Abfindungsschuldner im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.
- (5) Die Zahlung der Abfindung erfolgt in vier gleichen Halbjahresraten, wobei die erste Rate 9 Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens und die folgenden Raten jeweils sechs Monate später fällig werden. In Höhe des Betrages, den der ausscheidende Gesellschafter als Steuern aufgrund der

Veräußerung/des Ausscheidens zu zahlen hat, ist die Abfindung unter Anrechnung auf folgende Raten bei Fälligkeit der Steuern vorzeitig zu zahlen.

- (6) Die Gesellschaft ist zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Tilgung des Abfindungsbetrages berechtigt. Hat die Gesellschaft teilweise vorzeitig getilgt, kann sie diese Tilgung auf künftig fällig werdende Abfindungsraten anrechnen.

## **§ 16**

### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft besteht mindestens bis zum 31.12.2020. Danach kann sie unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung der Geschäftsführung bis zum 4. Werktag des Geschäftsjahres zugeht, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.
- (3) Das Ausscheiden des Kündigenden hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, sie beschließen die Auflösung der Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung wirksam wird. Bei dieser Beschlussfassung hat der Kündigende kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsanteile des Ausscheidenden werden, falls er sie nicht freiwillig auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder einen von ihnen benannten Dritten überträgt, gemäß § 14 eingezogen oder ersatzweise übertragen.
- (5) Der Ausscheidende hat Anspruch auf ein Entgelt für seinen Geschäftsanteil, das sich nach § 15 bestimmt.

## **§ 17**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Geschäftsführung die Liquidation durchführen. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Ver-

mögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Stammeinlagen an die Gesellschafter zurückgezahlt. Ein restliches Gesellschaftsvermögen ist den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen gutzubringen.

## **§ 18**

### **Gründungsaufwand/Kapitalerhöhung**

Die Gesellschaft trägt die Aufwendungen für Gründung, Kapitalerhöhung und Eintritt neuer Gesellschafter (Kosten des Satzungsentwurfes und seiner Beurkundung, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einer Höhe von 100.000,00 EURO.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland und im übrigen in der örtlichen Presse.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.